

Aktenzeichen: 5 AZR 1087/78

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 8. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 196 Abs. 1 Nr. 8 und 9, §§ 198, 201; ZPO § 690
Abs. 1 Nr. 3, § 693 Abs. 2; AFG §§ 141 a, 141 m und n

Leitsätze:

K e i n e



Tatbestand:

Die Klägerin macht aus übergegangenem Recht Ansprüche auf Arbeitsentgelt in Höhe des von ihr gezahlten Konkursausfallgeldes und entrichteter Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung geltend.

Der Beklagte war Komplementär der Firma C. H KG, gegen die im April 1975 Konkurs eröffnet wurde. Mangels Masse wurde das Konkursverfahren im Juni 1975 eingestellt. Die Klägerin zahlte gemäß §§ 141 a ff. AFG wegen rückständiger Löhne und Gehälter Konkursausfallgelder in Höhe von insgesamt 70.656,64 DM und Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 26.491,09 DM. Die mit der Antragstellung auf Zahlung von Konkursausfallgeld gemäß §§ 141 m, 141 n AFG auf die Klägerin übergegangenen Lohn- und Gehaltsansprüche sind sämtlich im Jahre 1975 entstanden.

Mit einem am 19. Dezember 1977 bei dem Arbeitsgericht Herford eingegangenen Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides leitete die Klägerin das Mahnverfahren ein. In dem Antrag war angegeben, die Antragstellerin und jetzige Klägerin verlange "Zahlung von 97.147,79 DM ... wegen Konkursausfallgeld in Höhe von 70.656,64 DM und entrichteter Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 26.491,09 DM."

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1977, das am 30. Dezember 1977 bei der Klägerin einging, wies der Rechtspfleger des Arbeitsgerichts Herford darauf hin, daß für das Mahnverfahren das Arbeitsgericht Minden örtlich zuständig sei, da gemäß § 46 a Abs. 2 ArbGG die Bestimmungen zum "Gläubigergerichtsstand" im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren keine Anwendung fänden. Die letzten Absätze des Schreibens lauten:

"Ggf. stelle ich anheim, Verweisungsantrag zu stellen.

Geben Sie alsdann noch bekannt, für welche Arbeitnehmer für welche Zeiten welche Beträge abgeführt worden sind."

Daraufhin beantragte die Klägerin mit Schreiben vom 12. Januar 1978, eingegangen am 16. Januar 1978, "die Unterlagen an das zuständige Arbeitsgericht Minden abzugeben" und übersandte als Anlage die geforderte Aufstellung. Auf die gericht-

5 AZR 1087/78

7 Sa 867/78 Hamm

Verkündet am
8. April 1981

gez. Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. Oktober 1978 - 7 Sa 867/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin macht aus übergegangenem Recht Ansprüche auf Arbeitsentgelt in Höhe des von ihr gezahlten Konkursausfallgeldes und entrichteter Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung geltend.

Der Beklagte war Komplementär der Firma C. H KG, gegen die im April 1975 Konkurs eröffnet wurde. Mangels Masse wurde das Konkursverfahren im Juni 1975 eingestellt. Die Klägerin zahlte gemäß §§ 141 a ff. AFG wegen rückständiger Löhne und Gehälter Konkursausfallgelder in Höhe von insgesamt 70.656,64 DM und Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 26.491,09 DM. Die mit der Antragstellung auf Zahlung von Konkursausfallgeld gemäß §§ 141 m, 141 n AFG auf die Klägerin übergegangenen Lohn- und Gehaltsansprüche sind sämtlich im Jahre 1975 entstanden.

Mit einem am 19. Dezember 1977 bei dem Arbeitsgericht Herford eingegangenen Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides leitete die Klägerin das Mahnverfahren ein. In dem Antrag war angegeben, die Antragstellerin und jetzige Klägerin verlange "Zahlung von 97.147,79 DM ... wegen Konkursausfallgeld in Höhe von 70.656,64 DM und entrichteter Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 26.491,09 DM."

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1977, das am 30. Dezember 1977 bei der Klägerin einging, wies der Rechtspfleger des Arbeitsgerichts Herford darauf hin, daß für das Mahnverfahren das Arbeitsgericht Minden örtlich zuständig sei, da gemäß § 46 a Abs. 2 ArbGG die Bestimmungen zum "Gläubigergerichtsstand" im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren keine Anwendung fänden. Die letzten Absätze des Schreibens lauten:

"Ggf. stelle ich anheim, Verweisungsantrag zu stellen.

Geben Sie alsdann noch bekannt, für welche Arbeitnehmer für welche Zeiten welche Beträge abgeführt worden sind."

Daraufhin beantragte die Klägerin mit Schreiben vom 12. Januar 1978, eingegangen am 16. Januar 1978, "die Unterlagen an das zuständige Arbeitsgericht Minden abzugeben" und übersandte als Anlage die geforderte Aufstellung. Auf die gericht-

liche Verfügung vom 19. Januar 1978 wurden die Akten an das Arbeitsgericht Minden abgegeben, wo sie am 20. Januar 1978 eintrafen. Unter dem 25. Januar 1978 teilte der Rechtspfleger des Arbeitsgerichts Minden der Klägerin mit, daß die mit Schreiben vom 12. Januar 1978 übersandte Aufstellung der Ersatzansprüche vierfach benötigt werde. Dieses Schreiben ging am 26. Januar 1978 an die Klägerin ab. Die erbetenen Abschriften gingen am 6. Februar 1978 bei dem Arbeitsgericht Minden ein. Der Mahnbescheid wurde am 7. Februar 1978 erlassen und dem Beklagten am 10. Februar 1978 zugestellt.

Nachdem der Beklagte gegen den Mahnbescheid Widerspruch erhoben hatte, erging gegen ihn am 10. März 1978 ein dem Mahnbescheid entsprechendes Versäumnisurteil, gegen das er Einspruch einlegte.

Die Klägerin hat beantragt,

das Versäumnisurteil vom 10. März 1978 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte hat beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben und die Auffassung vertreten, der Mahnbescheid sei nicht "demnächst" im Sinne des § 693 Abs. 2 ZPO zugestellt worden. Eine auf den Zeitpunkt des Eingangs des Mahnantrags rückwirkende Unterbrechung der Verjährung sei deshalb ausgeschlossen. Die Klägerin habe die Verzögerung der Zustellung zu vertreten. Von ihr als Behörde müsse verlangt werden, daß sie den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides unter Beachtung des § 46 a Abs. 2 ArbGG bei dem örtlich zuständigen Arbeitsgericht stelle. Auch die Verzögerungen, die durch die verspätet eingereichte Aufstellung der an die Arbeitnehmer gezahlten Beträge und die zunächst fehlenden Abschriften der Aufstellung entstanden seien, seien von der Klägerin verschuldet.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, durch die Zustellung des Mahnbescheides sei die Verjährung gemäß § 693 Abs. 2 ZPO rückbezogen auf den Zeitpunkt des Einganges des



- 4 -

Mahnantrages am 19. Dezember 1977 unterbrochen worden. Die nach Ablauf der Verjährungsfrist bis zur Zustellung eingetretene Verzögerung sei nicht von ihr zu vertreten, denn die Auflagen der Rechtspfleger seien überflüssig gewesen. Ihr könne allenfalls ein leichtes Verschulden entgegengehalten werden, weil sie den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheides bei dem örtlich unzuständigen Arbeitsgericht Herford eingereicht habe.

Das Arbeitsgericht hat das Versäumnisurteil vom 10. März 1978 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und das Versäumnisurteil vom 10. März 1978 aufrechterhalten. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Klägerin nach §§ 141 m und 141 n AFG von dem Beklagten die auf sie übergegangenen Lohnforderungen und Ersatz der aufgewandten Sozialversicherungsbeiträge verlangen kann. Als Komplementär der früheren Firma C. H KG konnte der Beklagte auch persönlich in Anspruch genommen werden. Die Ansprüche sind nach Grund und Höhe zwischen den Parteien unstreitig. In der Revision war lediglich darüber zu entscheiden, ob die von dem Beklagten erhobene Verjährungseinrede durchgreift.

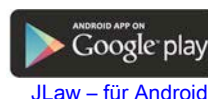
Das Berufungsgericht hat angenommen, die bis zum 31. Dezember 1977 laufende Verjährungsfrist sei durch die Einreichung des Antrags auf Erlaß eines Mahnbescheides am 19. Dezember 1977 unterbrochen worden, obwohl die Zustellung des am 7. Februar 1978 erlassenen Mahnbescheides erst am 10. Februar 1978 erfolgt ist.

Dieser Rechtsansicht ist im Ergebnis zu folgen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung hat das Berufungsgericht den Begriff der "demnächstigen" Zustellung nicht verkannt.

1. Für den Beginn der Verjährung ist vom Zeitpunkt auszugehen, in dem die übergegangenen Lohnansprüche und die daran anknüpfende Beitragspflicht entstanden war. Beides betraf ausnahmslos das Jahr 1975. Deshalb begann die zweijährige Verjährungsfrist (§ 196 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BGB) mit dem 31. Dezember 1975 (§ 201 BGB in Verbindung mit § 198 Satz 1 BGB). Sie lief daher mit dem 31. Dezember 1977 ab.

2. Der Lauf der Verjährungsfrist ist jedoch mit dem Eingang des Mahngesuchs bei dem Arbeitsgericht Herford am 19. Dezember 1977 gemäß § 693 Abs. 2 ZPO unterbrochen worden, da die Zustellung am 10. Februar 1978 noch "demnächst" erfolgt ist.

a) Nach den von der Rechtsprechung und der Rechtslehre (BGH in NJW 1971, 891 ff., BGH in NJW 1972, 208 ff.; BAG AP Nr. 2 zu § 4 KSchG 1969; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 261 b Anm. 4 [die Vorschrift ist inzwischen aufgehoben], alle mit weiteren Nachweisen) entwickelten Grundsätzen ist der Begriff "demnächst" im Sinne von § 693 Abs. 2 ZPO bei Verzögerungen, die vom Antragsteller bzw. Kläger nicht verschuldet sind, weitherzig auszulegen. Hat dagegen der Antragsteller bzw. Kläger durch nachlässiges Verhalten zu einer Verzögerung bei der Zustellung beigetragen, so muß ihm die Verzögerung zugerechnet werden, es sei denn, es handelt sich um eine verhältnismäßig geringe Verzögerung.

b) Das Berufungsgericht hat angenommen, die im vorliegenden Fall eingetretene Verzögerung der Zustellung beruhe nur teilweise auf einem Verschulden der Klägerin. Der Klägerin sei lediglich anzulasten, daß sie das Mahngesuch bei dem örtlich unzuständigen Arbeitsgericht Herford eingereicht habe. Die Unkenntnis des zuständigen Sachbearbeiters sei der Klägerin als Organisationsverschulden zuzurechnen. Hinsichtlich der Dauer der eingetretenen Verzögerung sei auf den Zeitraum zwischen dem Ablauf der Verjährungsfrist (31. Dezember 1977) und dem Eingang des Verweisungsantrags beim Arbeitsgericht



Herford (16. Januar 1978) abzustellen. Diese Verzögerung von 16 Tagen sei aber nur geringfügig und damit unschädlich.

c) Richtig ist, daß es bei der Frage, ob eine Zustellung "demnächst" erfolgt ist, ausschließlich auf die Verzögerungen nach Ablauf der zu wahrenden Frist ankommt (BGH in NJW 1972, 208 [209]; BAG AP Nr. 2 zu § 4 KSchG 1969). Eine etwaige Säumigkeit vor dem letzten Tag der Frist spielt für die Frage, ob die Zustellung rückbezogen werden kann, keine Rolle. Dies rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß es dem Kläger oder Antragsteller nicht zum Nachteil werden darf, wenn er die Klage bzw. das Mahngesuch schon vor dem letzten Tag der Frist einreicht. Der Bundesgerichtshof hat in der oben angeführten Entscheidung zutreffend darauf hingewiesen, daß allein dieses Ergebnis sachgerecht ist. Denn einem Kläger, dem bei der Einreichung seiner Klage Nachlässigkeiten zur Last fallen, welche die alsbaldige Zustellung verhindert haben, steht stets frei, sich diese Klageschrift zurückgeben zu lassen und sie alsdann, am letzten Tag der Frist, ergänzt und zustellungsfähig wieder einzureichen; dann muß der Beklagte diese Zustellung sicher als "demnächst" hinnehmen. Maßgeblich ist daher auf die Verzögerungen abzustellen, die nach dem 31. Dezember 1977 eingetreten sind.

d) Diese Verzögerung beträgt 20 Tage. Der Revision ist insoweit zuzustimmen, daß die vier Tage, die zwischen dem Eingang des Verweisungsantrags (16. Januar 1978) und dem Eintreffen der Unterlagen bei dem örtlich zuständigen Gericht (Arbeitsgericht Minden am 20. Januar 1978) liegen, der Klägerin anzurechnen sind. Diese Verzögerung ist durch die fehlerhafte Anbringung des Mahngesuchs beim unzuständigen Gericht entstanden.

e) Die Tage vor Einreichung des Verweisungsantrags (16 Tage) sind der Klägerin jedoch nicht zuzurechnen. Denn diese Verzögerung ist nicht auf die Einreichung des Mahngesuchs bei dem örtlich unzuständigen Gericht zurückzuführen.

aa) Beide Parteien gehen davon aus, daß allein die vom Rechtspfleger für erforderlich gehaltene Aufstellung der in der Klagesumme enthaltenen Einzelforderungen eine längere Bearbeitungszeit erforderte und sich hieraus die Verzögerung



von 17 Tagen, nämlich vom 30. Dezember 1977 (Eingang der Aufforderung des Rechtspflegers) bis zum 16. Januar 1978 ergab. Mit einem etwa vorab gestellten Verweisungsantrag hätte die Klägerin somit lediglich die durch die Bearbeitung des Verweisungsantrags und die Übersendung der Unterlagen entstandene Verzögerung von vier Tagen vermeiden können. Für die Verzögerung vom Ablauf der Verjährungsfrist bis zum 16. Januar 1978 dagegen ist die Anforderung der Aufstellung durch den Rechtspfleger verantwortlich, denn diese Verzögerung wäre auch eingetreten, wenn es keiner Verweisung an das zuständige Gericht bedurft hätte.

bb) Die Verzögerung von 16 Tagen ist der Klägerin deshalb nicht zuzurechnen, weil die geforderte Aufstellung für den Erlaß des Mahnbescheides nicht erforderlich war.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß das Mahngesuch auch ohne die Aufstellung der Einzelforderungen der Vorschrift des § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO entsprochen hat; die Auflage des Rechtspflegers ist überflüssig gewesen.

Nach § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO muß das Mahngesuch die Bezeichnung des Anspruchs unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung enthalten. Zwar ist es seit der Neuordnung des Mahnverfahrens nicht mehr erforderlich, daß vor Erlaß des Mahnbescheides eine Schlüssigkeitsprüfung stattfindet. Um den Umfang der Rechtskraft klarzustellen, muß der Streitgegenstand aber bestimmt sein, und der geltend gemachte Anspruch muß individualisiert werden können (Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 39. Aufl., § 690 Anm. 2 c; Thomas-Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 690 Anm. 2 c).

Das ist vorliegend der Fall. Die Formulierung: "...wegen Konkursausfallgeld in Höhe von 70.656,64 DM und entrichteter Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 26.491,09 DM ..." genügt diesen Anforderungen. Zwar können aus ihr ohne zusätzliche Angaben nicht die in dieser Summe enthaltenen einzelnen Forderungen ermittelt werden. Dies ist jedoch nicht erforderlich. In einer Entscheidung vom 22. Mai 1967 (BGH in NJW 1967, 2210 ff.) hat der Bundesgerichtshof zu diesem Problem Stellung genommen. Läßt man die Besonderheit des



vom Bundesgerichtshof entschiedenen Falles außer acht, die sich daraus ergab, daß zunächst nur ein Teil des geltend gemachten Gesamtbetrages eingeklagt worden und die Klage dann erweitert worden war, so läßt sich aus den Gründen folgendes entnehmen: Zur Unterbrechung der Verjährung genügt eine wirksame Klage. Eine solche liegt vor, wenn der Sachverhalt, der dem Klagebegehren zugrunde liegt, geschildert ist und daraus sich die Rechtsfolge, die in dem Klagebegehren zum Ausdruck kommt, ergeben kann. Eine fehlende Substantiierung der Klage steht ihrer wirksamen Erhebung nicht entgegen. Wird ein Gesamtbetrag geltend gemacht, so bedarf es für die Wirksamkeit der Klage nicht der ziffernmäßigen Angabe der einzelnen Forderungen, denn diese Angabe gehört zur Substantiierung, die später erfolgen kann. Diese Auffassung wird durch folgende Erwägung unterstützt: Bei einem noch nicht zu übersehenden Gesamtschaden kann die Verjährung durch die Feststellungsklage unterbrochen werden, daß aller auf dem Schadensereignis beruhender Schaden zu ersetzen ist. Wenn dies bei der Feststellungsklage möglich ist, kann es bei der Leistungsklage nicht anders sein, da der Streitgegenstand der Leistungsklage den der Feststellungsklage umfaßt.

Die auf den Fall einer Klageerhebung oder Klageerhöhung bezogenen Ausführungen gelten in gleicher Weise für das Mahnverfahren. Es ist entscheidend darauf abzustellen, ob nach dem Erlaß des Mahnbescheides klar ist, welche Forderungen von ihm erfaßt sind. Der Auffassung des Berufungsgerichts ist zuzustimmen, wonach vorliegend aus dem Mahngesuch - weil ein Vorbehalt fehlt - die Aussage zu entnehmen ist, daß damit die aus dem Lebensvorgang "Konkurs der C. H KG" resultierende Ansprüche von der Klägerin vollständig erhoben worden sind. Demnach ergibt sich auch ohne die vom Rechtspfleger geforderte Aufstellung allein aufgrund der Angaben im Mahnbescheid bereits eindeutig, daß durch ihn alle Forderungen erfaßt sind, die auf die Klägerin im Zusammenhang mit dem Konkurs der Firma C. H KG wegen gezahlten Konkursausfallgeldes und entrichteter Versicherungsbeiträge zur Sozialversicherung übergegangen sind. Die Auflage des Rechtspflegers des Arbeitsgerichts Herford, eine Aufstellung der



einzelnen Forderungen einzureichen, war somit überflüssig. Überflüssig war demzufolge auch die Anforderung von Abschriften dieser Aufstellung durch den Rechtspfleger des Arbeitsgerichts Minden. Die daraus herrührende Verzögerung ist der Klägerin deshalb ebenfalls nicht anzulasten. Ihr ist daher lediglich die Verzögerung von vier Tagen vom 16. Januar 1978 bis zum 20. Januar 1978 als verschuldet zuzurechnen.

e) Diese Verzögerung ist im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung als geringfügig und insofern für die fristwahrende Wirkung der Zustellung (§ 693 Abs. 2 ZPO) als unschädlich anzusehen. Denn der Bundesgerichtshof hat sogar eine verschuldete Verzögerung von 14 Tagen noch als unschädlich angesehen (BGH in NJW 1971, 891 [892]). Damit ist mit der Zustellung des Mahnbescheides gemäß § 693 Abs. 2 ZPO rückwirkend auf den Tag seiner Einreichung bei dem Arbeitsgericht Herford am 19. Dezember 1977 die Verjährung unterbrochen worden. Da die Einrede der Verjährung nicht durchgreift und die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche im übrigen unstreitig sind, hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil zu Recht abgeändert und das Versäumnisurteil vom 10. März 1978 aufrechterhalten.

gez.: Dr. Thomas Michels-Holl Dr. Gehring
Halberstadt Dr. Schönherr



Aktenzeichen: 5 AZR 1086/78

LAG Frankfurt/Main Urteil des BAG vom 20. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: LohnFG § 6 Abs. 1 Satz 1, § 1, § 3 Abs. 1 Satz 1;
BGB § 626

Leitsätze: Ein Arbeitgeber, der einem unentschuldigt fehlenden Arbeiter vor Ablauf von drei Kalendertagen (Nachweisfrist des § 3 Abs. 1 Satz 1 LohnFG) kündigt, kann sich - falls der Arbeiter arbeitsunfähig erkrankt ist - nicht darauf berufen, er habe von der Erkrankung nichts gewußt (Bestätigung von AP Nr.5 zu § 6 LohnFG). Diese Nachweisfrist beginnt mit dem Fehlen des Arbeitnehmers, nicht erst mit dessen Arbeitsunfähigkeit.

